

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE GEMEINDLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN**  
**VOM 01. SEPTEMBER 2004**

Die Gemeinde Wittelshofen erläßt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

**SATZUNG**  
**über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.**

**Teil I**  
**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Friedhöfe in Wittelshofen (alt und neu), Untermichelbach, Illenschwang.
- b) Die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Wittelshofen, Untermichelbach, Obermichelbach, Illenschwang.
- c) Leichentransportwagen in allen Friedhöfen mit gemeindeeigenen Leichenhallen.

**§ 2**

**Nutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Nutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung erhebt die Gemeinde Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

**Teil II**  
**DER FRIEDHOF**

**§ 3**

**Nutzungsrecht und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeeinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

**Teil III**  
**DIE GRABSTÄTTEN**

**§ 4**

**Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Familiengräber mit zwei neben einander liegenden Grabstellen
- c) Urnengräber

## § 5

### **Aufteilungspläne**

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert. Im Friedhof Untermichelbach kann nicht in Familiengräbern beigesetzt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

## § 6

### **Reihengräber (Einzelgrabstätten)**

- (1) Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## § 7

### **Familiengräber**

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängert. Die Gebühren für die Zeit bis zum Ablauf des verlängerten Nutzungsrechts sind im Voraus zu entrichten.
- (4) Familiengräber bestehen aus zwei Grabstellen (§ 4).

## § 8

### **Aschenbeisetzungen (Urnengräber)**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-A) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Reihen- oder in Familiengräbern oder im gesondert ausgewiesenen Urnengräberfeld. Im Reihengrab kann eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist für die Urnenbeisetzung noch innerhalb der Ruhefrist für die vorhergegangene Erdbestattung liegt.
- (4) In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste eines weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.  
Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 9**

### **Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Grabstellen müssen sich nach den Maßen der einzelnen Belegungspläne richten. Das gilt auch für den Abstand von Grabstelle zu Grabstelle.
- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigsten 1,20 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter. Wird in einer Grabstelle als Erstbelegung eine Urne beigesetzt so beträgt die Beisetzungstiefe hierfür wenigstens 1,80 Meter.

## **§ 10**

### **Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltungen) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird nach Ablauf der Ruhefrist (bei Familiengräbern nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen) gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 11**

### **Umschreibung des Nutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

## **§ 12**

### **Verzicht auf das Grabnutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

### § 13

#### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### § 14

#### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabumrandung (Einfassung) sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen wobei das Grabmal belassen bleibt und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts ist die Grabstelle vom bisherigen Nutzungsberechtigten einzuebnen.

### § 15

#### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

### § 16

#### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 32 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriß des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.  
Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

#### **§ 17**

##### **Größe der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) bei Reihengräbern und Urnengräbern

Höhe	1,20 m
Breite	0,70 m
  - b) bei Familiengräbern

Höhe	1,20 m
Breite	1,40 m
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen die Maße nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten

#### **§ 18**

##### **Grabmalgestaltung**

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

#### **§ 19**

##### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (3) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen Anlagen im Sinn von § 16 Abs. 1 der Satzung zu entfernen. Werden Sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt, erfolgt dies durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **Teil IV** **DAS LEICHENHAUS**

### **§ 20**

#### **Nutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinnes des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

### **§ 21**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung und unverzüglich überführt wird.

## **Teil V** **FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL**

### **§ 22**

#### **Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen im Friedhof, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den vom Bestattungspflichtigen bestellten Leichenträgern ausgeführt. Ist dies nicht sichergestellt, werden die Arbeiten nach Satz 1 auch von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

### **§ 23**

#### **Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder den von dem Bestattungspflichtigen oder der Gemeinde bestellten Gehilfen.

## **Teil VI** **BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 24**

#### **Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt sein.

### **§ 25**

#### **Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Unmittelbar vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Handlungen erfolgen.

### **§ 26**

#### **Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre und für Urnenbestattungen 10 Jahre.

### **§ 27**

#### **Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis April und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Auftrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **Teil VII**

### **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 28**

##### **Besuchszeiten**

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.

#### **§ 29**

##### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 31 dieser Satzung).

#### **§ 30**

##### **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist –soweit erforderlich- die Nutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

#### **§ 31**

##### **Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof**

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen (für Hunde gilt Art. 18 Abs. 2 LStVG),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 Abs. 5 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zum Verkauf anzubieten
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,

8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Gräber oder Grabeinfassungen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren.

## **Teil VIII** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32**

#### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 33**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 34**

#### **Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof**

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 29 bis 31 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung der Gemeinde Wittelshofen vom 11.12.1979 außer Kraft.

Wittelshofen, den 01. September 2004  
GEMEINDE WITTELSHOFEN

(Reichert)  
1. Bürgermeister